

ABSCHRIFT

93

zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 469/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Chaskin G[REDACTED],

T[REDACTED]straße 36/10, A [REDACTED] W[REDACTED]/Österreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED], als Abwickler der Kanzlei
des Rechtsanwalts [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

T[REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) liegt nicht vor.

Die Klage scheitert zwar nicht an § 190 a BEO (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 1980 - 1 BvR 127/78). Darauf beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Das Berufungsgericht hat in einer Hilferwägung einen weitergehenden Anspruch, als dem Kläger von der Behörde zuerkannt, aus medizinischen Erwägungen verneint. Diese tatrichterliche Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen und trägt die Abweisung der Klage. Die Rüge nicht genügender Aufklärung führt nicht zur Zulassung der Revision (BGH RZW 1967, 373 Nr. 27).

Mai

Dr. Lang